

**Dienstleistungsvertrag zwischen Benutzer NN/[Spital N.N.] und ANQ
über die Teilnahme am nationalen Programm „Rehospitalisation 2010ff“
und „Reoperation 2010ff“**

Der **Benutzer NN/[Spital N.N.]**, [Rechtsform], vertreten durch [Name, Funktion], [Adresse]
mit folgenden Standorten:

nachstehend bezeichnet mit **Benutzer**,

und

Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ), Verein
gemäss Art. 60ff. mit Sitz in Bern, vertreten durch die Geschäftsstelle, Thunstrasse 17, 3005
Bern

nachstehend bezeichnet mit **ANQ**,

vereinbaren was folgt:

I. Inhalt

1. Dieser Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen dem *Benutzer* und dem *ANQ* zur Durchführung der Überwachung und Erfassung der potenziell vermeidbaren Rehospitalisationen und Reoperationen im *Benutzer* im Rahmen der nationalen Messungen des *ANQ* für das Jahr 2010 ff (mindestens bis 2015). Er beinhaltet weiter die Ermächtigung des unterzeichnenden *Benutzers*, dass der *ANQ* (sowie durch den *ANQ* beauftragte Dritte) für die Durchführung dieser Messungen die entsprechenden Daten des Spitals aus der medizinischen Statistik des Bundesamtes für Statistik verwenden kann.
2. Führt ein *Benutzer* individuell Messungen und Auswertungen mit dem Tool SQLape® durch, so ist dafür ein klinikindividueller Vertrag mit SQLape GmbH zu unterzeichnen. Diese Nutzung ist für den *Benutzer* kostenlos.
3. Der Vertrag zwischen dem *ANQ* und SQLape GmbH für die Jahre 2010 ff gilt als integrierter Bestandteil (Anhang 2) zu diesem Vertrag. Soweit sich der *ANQ* gegenüber der SQLape GmbH im genannten Vertrag verpflichtet, Aufgaben oder Pflichten auf die *Benutzer* zu überbinden, gelten diese Aufgaben oder Pflichten hiermit als überbunden, na-

mentlich bezüglich der Einhaltung der Urheber- und Markenrechte, der Pflicht der *Benutzer*, den IT-Support bei Problemen selber in eigenen Kosten zu organisieren sowie Reklamationen und Anregungen an den *ANQ* zu richten. Wird der Vertrag zwischen dem *ANQ* und der SQLape GmbH aus den darin erwähnten Gründen aufgelöst oder gekündigt, so wird der vorliegende Dienstleistungsvertrag zwischen dem *ANQ* und dem *Benutzer* durch schriftliche Mitteilung seitens des *ANQ* an den *Benutzer* ohne Weiteres ebenfalls hinfällig.

II. Leistungen

4. Der *ANQ* stellt dem *Benutzer* die zur Beurteilung und die zum Vergleich notwendigen Angaben, Auswertungen und Vergleiche betreffend der potenziell vermeidbaren Rehospitalisationen und Reoperationen, welche mit dem Tool SQLape® aus der medizinischen Statistik gewonnen werden, zur Verfügung.
5. Der *Benutzer* verpflichtet sich, Reklamationen, Kritik und Verbesserungsvorschläge dem *ANQ* mitzuteilen, damit dieser die Reaktionen zu einem kohärenten Ganzen zusammenfügen und an SQLape® weiterleiten kann. Der Kontakt zwischen SQLape GmbH und den *Benutzern* läuft im Zusammenhang mit der nationalen Messung über den *ANQ*.
6. Der *ANQ* organisiert bei genügendem Interesse seitens der an der Messung teilnehmenden *Benutzer* eine kostenpflichtige Schulung zur Interpretation der Auswertungen.
7. Der *ANQ* ist verantwortlich für die Datenauswertung und für das Reporting.
8. Der *Benutzer* verpflichtet sich durch die Unterzeichnung dieses Vertrags, dem *ANQ* während der ganzen Vertragsdauer alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und er erteilt dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Erlaubnis, den Berechtigten des *ANQ* sowie allen durch den *ANQ* beauftragte Dritte (insbesondere SQLape GmbH), die Daten der medizinischen Statistik des *Benutzers* wie auch die Daten aller dazugehörigen Standorte für die Auswertung der Messung „potenziell vermeidbaren Rehospitalisationen“ und „potenziell vermeidbaren Reoperationen“ zu erheben und zu verwenden. Der *Benutzer* unterzeichnet dazu die Einwilligungserklärung (Anhang 1) zuhanden des BFS.

III. Datenhaltung / Datenauswertung

9. Die „Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten“ vom 20.01.2010 (Anhang 3) gelten als integraler Bestandteil dieses Vertrages.
10. Änderungen in den Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten des *ANQ* vom 20.01.2010 bedürfen der Zustimmung der in diesem Vertrag erwähnten Vertragsparteien.

IV. Vergütungen und Fälligkeiten

11. Der ANQ stellt den *Benutzern* die Kosten für das Tool SQLape® zur Durchführung der Überwachung und Erfassung der potenziell vermeidbaren Rehospitalisationen und Reoperationen jährlich zum Selbstkostenpreis in Rechnung. Im Sockelbeitrag sind anteilmässig die Kosten für die Lizenzen, Wartung, Weiterentwicklung, grössere Veränderungen und das Vertragsmanagement enthalten.
12. Die jährlichen Sockelbeträge für die Teilnahme an den nationalen Messungen „Rehospitalisation 2010ff“ und „Reoperation 2010ff“ betragen je CHF 1'500.-- plus MWST, pro BUR-Nummer und Spitalstandort. Die spitalinterne Anwendung des Tools SQLape® ist kostenlos.
13. Die Sockelbeträge werden innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig.
14. Sofern im Jahr 2011 der Qualitätsvertrag unterzeichnet wird, entfallen die in Ziffer 12 genannten Kosten ab der Auswertung 2011 (Daten 2010).

V. Beginn und Ende des Vertrages

15. Der Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
16. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

VI. Verschiedene Bestimmungen

17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
18. Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.
19. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern.
20. Alle Streitigkeiten zwischen ANQ und dem teilnehmenden *Benutzer* werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Bern im Sinne von Art. 10 ff. des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 entschieden.
Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; die beiden Parteien bezeichnen gemeinsam einen Obmann, der Jurist sein muss.
Bezeichnet eine Partei innert zwei Wochen, nachdem sie von der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief dazu aufgefordert wurde, ihren Schiedsrichter nicht oder bezeichnen die beiden Schiedsrichter innert zwei Wochen seit ihrer Ernennung den Obmann nicht, so werden diese durch den Präsidenten des Handelsgerichts im Kanton Bern ernannt.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst, mit der Ausnahme, dass ein Schriftwechsel stattzufinden hat und die Urteilsberatungen geheim erfolgen. Im Übrigen kommen die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zur Anwendung. Vorbehalten bleibt insbesondere die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 36 des Konkordates.

21. Sollten Teile dieses Vertrages oder eines Nachtrages nichtig oder rechtlich unwirksam sein oder werden, so gelten die restlichen Bestimmungen weiter. Die Vertragspartner werden in diesen Fällen die vertraglichen Regelungen derart auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder unwirksamen Teilen angestrebte Zweck möglichst effizient erreicht wird.

Dieser Vertrag besteht aus 4 Seiten plus Anhängen und wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.

22. Der Vertrag wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten gilt der Wortlaut des deutschen Vertrages.

[Ort],

Bern,

Für [Benutzer]:

Für den ANQ:

N.N. [Funktion]

Dr. Petra Busch

Integrierter Bestandteil dieses Vertrages (Anhänge):

- Information und Einwilligungserklärung zur Verwendung der Daten der medizinischen Statistik zuhanden des BFS (Anhang 1)
- Vertrag zwischen dem ANQ und SQLape vom 11. August 2010 (Anhang 2)
- „Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten“ vom 20.01.2010 (Anhang 3)